

Ausfertigung

Aktenzeichen:

20 WF 114/15

3 F 397/13 AG Pforzheim



Oberlandesgericht Karlsruhe

20. ZIVILSENAT - SENAT FÜR FAMILIENSACHEN

Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter und Beschwerdeführer:

Rechtsanwalt Michael K. Riefer, Bahnhofstr. 15/1, 75015 Bretten,

Gz.: [REDACTED]

wegen elterlicher Sorge, Übertragung Aufenthalt;
hier: Beschwerde Wert des Verfahrensgegenstandes

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 20. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - durch die Richterinnen am Oberlandesgericht Schneider als Einzelrichterin am 06.08.2015 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Vorlagebeschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Pforzheim vom 23.7.2015 (3 F 397/13) aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht – Familiengericht – Pforzheim zurückverwiesen.
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Gründe:

Die gemäß § 32 Abs. 2 RVG i.V.m. §§ 59, 57 FamGKG zulässige Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin führt zur Aufhebung des Vorlagebeschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Familiengericht zur erneuten Entscheidung.

Das Familiengericht hat mit der angefochtenen Regelung den Verfahrenswerts des erstinstanzlichen Verfahrens auf 4.000 € festgesetzt (Ziffer 3). Zur Begründung wird angeführt, aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Verfahrens sei im Hinblick auf den Zeitaufwand der Beteiligten die Festsetzung eines geringeren Verfahrenswertes unbillig.

Mit Schriftsatz vom 21.7.2015 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin gegen die Festsetzung des Verfahrenswertes Beschwerde eingelegt und beantragt, den Verfahrenswert für jedes Kind auf 6.000 €, insgesamt auf 12.000 € festzusetzen. Zur Begründung trägt er vor, es habe sich um eine besonders langwierige Angelegenheit mit zahlreichen Terminen gehandelt. Einige Termine hätten mehrere Stunden in Anspruch genommen. Zudem habe das Familiengericht mehrere Zwischenvereinbarungen zur vorläufigen Regelung des Umgangs zu Protokoll genommen, ohne dies bei der Festsetzung des Verfahrenswertes zu berücksichtigen.

Das Familiengericht hat die Akten mit Vorlagebeschluss vom 23.7.2015 ohne Abhilfeentscheidung an das Oberlandesgericht weitergeleitet. Nach Rücksendung der zur Entscheidung über die Abhilfe hat das Familiengericht der Beschwerde mit Beschluss vom 3.8.2015 „aus den zutreffenden Gründen des angegriffenen Beschlusses nicht abgeholfen“.

Der Vorlagebeschluss kann keinen Bestand haben, da die Festsetzung des Verfahrenswertes von den Gründen der angefochtenen Entscheidung und des Nichtabhilfebeschlusses nicht mehr getragen wird und der Anspruch des Beschwerdegegners auf rechtliches Gehör verletzt wurde.

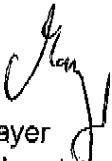
Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht seiner Pflicht zur Kenntnisnahme und Erwägung von Beteiligtenvorbringen nicht nachgekommen ist. Diese Grundsätze gelten auch im Abhilfeverfahren, in dem das Gericht darüber zu entscheiden hat, ob es die Beschwerde für begründet hält und ihr abhilft oder sie dem Beschwerdegericht vorlegt; denn es besteht die Amtspflicht, den Inhalt der Beschwerdeschrift daraufhin zu überprüfen, ob die angefochtene Entscheidung ohne Vorlage an das Beschwerdegericht zu ändern ist. Dabei sind neue Tatsachen auch deshalb zu beachten und in die Prüfung einzubeziehen, weil mit der Abhilfemöglichkeit der Zweck verfolgt wird, die Kosten verursachende Befassung des Beschwerdegerichts mit der Sache zu vermeiden, wenn gebotene Korrekturen der Erstentscheidung unschwer durch das Erstgericht selbst vorgenommen werden können. Werden die maßgeblichen Ausführungen des Beschwerdeführers völlig oder jedenfalls im Kern übergangen, liegt ein erheblicher Verfahrensmangel vor (vgl. OLG Jena, FamRZ 2010, 1692 m.w.N.; Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 13.6.2012 - 6 WF 356/12-juris m.w.N.; Zöller/ZPO, 30. Aufl., § 572 ZPO Rn. 4,7 m.w.N.)

An diesen Maßstäben gemessen, liegt eine das Vorbringen des Beschwerdeführers würdigende Entscheidung des Familiengerichts, die der Nachprüfung des Senats in der Beschwerdeinstanz zugänglich wäre, nicht vor. Das Familiengericht nimmt in seiner Nichtabhilfeentscheidung ausschließlich Bezug auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses, in dem ausschließlich begründet wird, warum eine niedrigere Festsetzung des Verfahrenswertes unbillig wäre. Mit der Forderung eines höheren Verfahrenswertes und dessen Begründung, wie beispielsweise den Abschluss diverser Zwischenvereinbarungen,

setzt sich das Familiengericht nicht auseinander. Die Sache ist daher unter Aufhebung des Vorlagebeschlusses zur erneuten Entscheidung an das Familiengericht zurückzuverweisen.

Schneider
Richterin am Oberlandesgericht

Ausgefertigt
Karlsruhe, 07.08.2015


Mayer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

